



Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz



Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Deine Worte!

Achte auf Deine Worte, denn sie werden Deine Taten!

Achte auf Deine Taten, denn sie werden Deine Gewohnheiten!

Achte auf Deine Gewohnheiten, denn sie werden Dein Charakter!

Achte auf Deinen Charakter, denn er wird Dein Schicksal!

(Jüdischer Talmud)

Die Erkenntnisse aus den letzten Jahren der Bindungsforschung zeigen deutlich *„die Bedeutung einer verlässlichen, feinfühligem und konstanten Erzieherin-Kind-Beziehung. Maßnahmen zur Verbesserung der Einrichtungsqualität sollten deshalb in erster Linie auf eine Verbesserung der Interaktionsfähigkeit zwischen Erzieherin und Kind abzielen, was angesichts begrenzter personeller Ressourcen durchaus eine Herausforderung darstellen kann. Doch gerade unter diesen Bedingungen ist es besonders wichtig, den Kita-Alltag so zu gestalten, dass der Erzieherin-Kind-Beziehung oberste Priorität eingeräumt wird.“*

(aus: So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen, DJI 2016, S. 13f.)





Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Einleitung..... | 4 |
| 2 Vorgehensweise zur Entwicklung des Schutzkonzeptes | 6 |
| 3 Zur Geschichte der Gewalt in der Erziehung..... | 7 |
| 4 Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz..... | 8 |
| 5 Formen von Gewalt/Übergriffen gegen Kinder | 9 |
| 5.1 Körperliche Misshandlung / Gewalt..... | 9 |
| 5.2 Seelische Misshandlung / Gewalt..... | 9 |
| 5.3 Sexuelle Misshandlung / Gewalt | 10 |
| 6. Prävention | 11 |
| 6.1 Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex der Lebenshilfe Osterholz..... | 12 |
| 7 Intervention..... | 14 |
| 7.1 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Schutzbefohlene ... | 16 |
| 8 Ausblick | 18 |
| 9 Quellennachweis / Literaturverzeichnis | 19 |



1 Einleitung

Der Bereich Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz ist seit Eröffnung der ersten integrativen Kindertagesstätte im Jahre 1989 kontinuierlich gewachsen. Ein besonderes Merkmal und konzeptionelles Ziel aller Einrichtungen ist die gemeinsame Betreuung und Bildung beeinträchtigter und nicht beeinträchtigter Kinder, sowohl im Kindergarten wie auch im Krippenbereich.

Die integrative Betreuung ist der Regelfall. Darauf ist die Lebenshilfe sehr stolz! Durch die kontinuierliche Umsetzung des Integrationsgedankens gibt es seit mehr als 20 Jahren im gesamten Landkreis Osterholz keine Sonderkindergärten mehr.

Heute betreibt die Lebenshilfe im Landkreis Osterholz mittlerweile sieben Kindertagesstätten. Mehr als 500 Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren werden dort von über 100 Mitarbeitenden täglich betreut.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der beschäftigten Fachkräfte macht deutlich, dass ein planvolles und konzeptionelles Vorgehen zum Schutz von Kindern wichtiger Bestandteil sein muss, um weiterhin eine professionelle und qualitativ hochwertige Arbeit im Elementarbereich sicher stellen zu können.

Unser Anliegen ist es, eine Erörterungskultur zu leben und kontinuierlich zu pflegen, die Sicherheit gibt. Dafür braucht es das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindertagesstätte im Team, mit der Leitung und dem Einrichtungsträger zu reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen.

Bereits etabliert sind die trägerinterne Fachberatung für Kindertagesstätten der Lebenshilfe zur Qualitätssicherung im Bereich Kinderschutz und ein strukturelles Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII mit dem Landkreis Osterholz, sowie regelmäßige Schulungen von Mitarbeitenden zu diesem Thema durch den Landkreis.

Was bisher fehlte, ist eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit möglichen Kindeswohlgefährdungen, die innerhalb der Kindertagesstätten von den dort tätigen Fachkräften ausgehen können.

Wenn Mitarbeitende in Kindertagesstätten mit den Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch Teammitglieder konfrontiert werden, führt dies häufig zu großer Unsicherheit und der Frage, wie man in solchen Situationen reagieren soll.

Es ist daher wichtig,

- das Vorkommen von körperlicher und psychischer Gewalt (bewusst / unbewusst) gegen Kinder durch Schutzbefohlene im Elementarbereich nicht von vorne herein ausgeschlossen werden
- Sensibilität für diese Probleme zu entwickeln



- Trägerinterne Verfahrensweisen bei Verdachtsfällen zu entwickeln und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten)

Wir sind uns bewusst, dass es in der Arbeit mit Kindern immer ein Machtgefälle zwischen den erwachsenen Fachkräften und den zu betreuenden Kindern gibt, denn diese sind für die Zeit der Betreuung zu einem Großteil in Krippe und KiTa sowohl physisch wie auch psychisch auf das Fachpersonal angewiesen. Innerhalb dieses gegebenen Machtverhältnisses gilt es, die pädagogische Arbeit und den Umgang sowohl mit den Kindern als auch im Team zu reflektieren. Das Betrachten des feinen Grades zwischen „guter Absicht“ und „Zwang“ in meist unbewusst, machtvollen Handlungen‘ eröffnet den Weg zu einem bewussten Umgang mit Macht und schützt somit vor einem Machtmissbrauch durch Erwachsene.

Das vorliegende Schutzkonzept will einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass die Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz sichere und geschützte Orte für Kinder sind, in denen Grenzverletzungen und Übergriffe durch Schutzbefohlene oder andere Kinder keinen „Nährboden“ finden.



2 Vorgehensweise zur Entwicklung des Schutzkonzeptes

Die Lebenshilfe-interne Arbeitsgruppe QM AG KiTa hatte es sich für das Jahr 2017 zur Aufgabe gemacht, ein praxisnahes Schutzkonzept für den Bereich Kindertagesstätten zu entwickeln. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus den Einrichtungsleitungen der Kindertagesstätten, Mitarbeitenden aus allen 7 Häusern, der Fachberatung und einem Mitglied der Geschäftsführung (aus der Praxis – für die Praxis).

Nach Recherche und Sichtung bereits vorhandener Schutzkonzepte anderer Träger und der Auseinandersetzung mit den Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wurde in der Arbeitsgruppe ein erster Konzeptentwurf erstellt. Schnell wurde deutlich, dass ein zentrales Element des Konzeptes ein Verhaltenskodex sein sollte, der in der ICH-Form formuliert ist und somit den Charakter einer Selbstverpflichtung besitzt. In der Auseinandersetzung mit dem Text stellte sich in der AG die Frage, wie es gelingen kann, alle Mitarbeitenden aus den Kindertagesstätten für dieses (Tabu)Thema zu sensibilisieren. Alle Beteiligten waren sich einig, dass neben klaren Verfahrensweisen des Trägers, die Haltung der Fachkräfte die entscheidende Basis bildet, wenn Kinderschutz präventiv erfolgreich in der täglichen Praxis gelebt werden will.

Es folgte eine Anfrage bei Dunkelziffer e.V. Hamburg für eine hausinterne Schulung. Diese fand für die Teilnehmenden der QM AG KiTa im Mai 2017 statt. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Methoden bildeten die Grundlage für die Gestaltung von Studientagen zum Thema „Schutzkonzept“.

Die Studientage sind fest installierte jährliche Tagesfortbildungen des gesamten Teams einer jeden Kindertagesstätte der Lebenshilfe Osterholz. Diese finden zu wechselnden Themen statt. Geplant und durchgeführt wurden die Studientage „Schutzkonzept“ im Zeitraum Mai 2017 bis September 2017 in Kooperation der jeweiligen Einrichtungsleitung mit der Bereichsleitung Kindertagesstätten und der Fachberatung.

Ziele der Studientage waren:

- Möglichkeit des fachlichen Austausches im Team über Haltungen und Sichtweisen
- Konzept aus der Praxis für die Praxis (nicht an den Mitarbeitenden vorbei)
- Auseinandersetzung mit der von der Arbeitsgruppe entwickelten Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex
- Schutz der Mitarbeitenden als ein weiterer Aspekt der Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Ausblicke, Empfehlungen, Anregungen für die weitere Arbeit und Etablierung einer förderlichen Feedback- und Einrichtungskultur.

Die Arbeitsergebnisse der Teams sind dann wiederum in die Arbeit der QM AG eingeflossen. Nach den Studientagen wurde deutlich, dass dem Thema „Rückmeldekultur“ zukünftig noch mehr Aufmerksamkeit zukommen muss und die Fachkräfte hierbei weitere Unterstützung

benötigen. Für das Jahr 2018 wurde von der AG somit der Schwerpunkt „Entwicklung einer Rückmeldekultur“ festgelegt. Auch zu diesem Thema wurde dann von Januar bis Juni 2018 in allen Kitas der Lebenshilfe ein einheitlicher Studientag durchgeführt. Parallel hierzu wurde in der QM AG KiTa weiter an dem Text zum Schutzkonzept gearbeitet und der vorliegende Text schließlich im Juli 2018 fertig gestellt.

3 Zur Geschichte der Gewalt in der Erziehung

Werfen wir einen Blick in die letzten Jahrhunderte unserer westlichen Kulturentwicklung zurück, so müssen wir unweigerlich feststellen, dass gewalttätiges Verhalten Kindern gegenüber als ein allgemein adäquates und gesellschaftlich akzeptiertes und praktiziertes Erziehungsmittel angesehen wurde, sowohl im familiären wie auch im institutionellen Kontext.

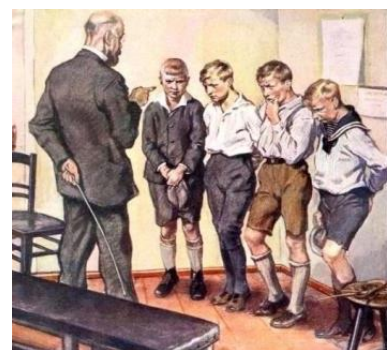
Gewaltvoller Umgang mit Kindern war lange die „Norm“ und das Bewusstsein darüber, dass Kinder durch Gewalt erheblichen Schaden in Ihrer Entwicklung nehmen, ist geschichtlich betrachtet eine recht neue Erkenntnis – ein „junges Pflänzchen“.

So wurde in der Bundesrepublik Deutschland die körperliche Züchtigung in Schulen 1973 gesetzlich verboten und (erst) im Jahre 2000 gesetzlich festgelegt, dass Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben (§1631 Abs. 2 BGB).

Dieses gesetzlich verankerte Recht soll verdeutlichen, dass das Kind die Achtung seiner Menschenwürde, seiner Persönlichkeit und letztlich die körperlichen Unversehrtheit auch von den Eltern und Dritten verlangen kann.

Wir können also davon ausgehen, dass ein Großteil der in Deutschland aufgewachsenen Menschen demnach in einer Zeit und Kultur groß geworden sind, in der ein völlig anderes Bild vom Kind vorherrschte wie heute.

Welche Herausforderung es also auch kultur-geschichtlich betrachtet bedeutet, Kindern eine gewaltfreie Erziehung zu ermöglichen, verdeutlicht Anne Sophie Winkelmann treffend, indem sie schreibt: *„Wenngleich körperliche Gewalt zur Durchsetzung der Ziele aus der Perspektive der erwachsenen*



Person seit einiger Zeit verboten ist, werden andere Formen der Gewalt nicht unbedingt als solche erkannt. Auch Bestrafung und Belohnung, Liebesentzug, Erpressung und Drohung sind gewaltvolle Handlungen, die im alltäglichen Umgang von Eltern und Bezugspersonen auch abseits von besonderen Krisensituationen eingesetzt werden.“

(Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule, 2016, S. 86)



4 Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die vor 2012 bestehenden Lücken im Kinderschutz zu schließen, umfassende Verbesserungen im Kinderschutz durchzusetzen, Prävention und Intervention im Kinderschutz zusammenzuführen und alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme, den Trägern von Jugendhilfe Einrichtungen bis hin zum Jugendamt oder Familiengerichten, zu stärken.

Eine spezielle Verpflichtung für **Einrichtungsträger**, die Kinder und Jugendliche betreuen, ist im VIII. Sozialgesetzbuch ‚Kinder- und Jugendhilfe‘ festgelegt:

- *Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 Abs. 2, 3*
- *Meldepflichten nach §47, Abs. 2 sowie*
- *der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs. 4 (1).*

Der Träger einer Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört, dass Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen eingeführt und umgesetzt werden. Der Träger muss gewährleisten, dass Kinderschutzkonzepte in der Einrichtung implementiert sind. In seiner Verantwortung liegt auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen.

Die Wahrnehmung der **Leitungsaufgabe einer Kindertagesstätte** ist entscheidend dafür, dass diese Einrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus auch die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich. Dies bedeutet, dass KiTa-Leitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind.

Für die **Fachkräfte in Kindertagesstätten** besteht die Aufgabe, einerseits wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits kritisch distanziert in einen gemeinsamen Lernprozess zu gehen. So ist es hilfreich, wenn sich alle zugestehen, lernen zu müssen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.



5 Formen von Gewalt / Übergriffen gegen Kinder

Nachfolgend werden hier verschiedene Gewaltformen beschrieben, denen Kinder ausgesetzt sein können. Diese treten in der Realität selten in „reiner“ Form auf, sondern sind häufig miteinander vermischt, wie insbesondere bei sexualisierter Gewalt an Kindern deutlich wird.

5.1 Körperliche Misshandlung / Gewalt

Körperliche Misshandlungen/Gewalt stellt für Kinder stets eine Demütigung dar, die die Würde und das Persönlichkeitsrecht verletzt.

Auch, wenn körperliche Gewalt/körperliche Bestrafung an Kindern nicht den Grad einer Misshandlung erreicht, müssen Gewaltanwendungen nach heutigem Wissensstand der Entwicklungspsychologie jede Legitimation genommen werden („...ein Klaps auf den Po hat noch niemandem geschadet...“).

Hiernach sind z. B. verboten:

- Schlagen (mit der Hand, mit Schlaggegenständen, z. B. „Klaps“ oder „Ohrfeige“
- Festes Zupacken oder Ohren ziehen
- Schütteln
- Starkes Festhalten, Festgurten im Rahmen der sogenannten Festhaltetherapie
- Angstauslösendes Bedrängen
- Das gewaltsame Füttern gegen den Willen

Selbstverständlich steht der Grundsatz gewaltfreier Erziehung nicht dem Eingreifen bei Gefahrensituationen entgegen. Vielmehr fordert die gesetzliche Aufsichtspflicht im Rahmen der elterlichen Sorge, das Kind zu schützen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden vom Kind oder anderen abzuhalten. Wenn beispielsweise ein Kind, das sich losreißt und auf die Straße laufen will, von den Aufsichtspflichtigen mit körperlichem Zwang (z. B. durch Festhalten oder festes Zupacken) geschützt wird, ist dies nicht nur zulässig, sondern im Rahmen der Aufsichtspflicht geboten (vgl. „Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung in Kita und Grundschule und der Umgang mit Strafen“ in Praxisleitfaden Kinderschutz in KiTa und Grundschule, 2016, S. 23f.)

5.2 Seelische Misshandlung / Gewalt

Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten.

Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber in der Regel schwieriger zu erkennen und - wohl die häufigste Form der Gewalt gegen Kinder.



Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder (bewusst oder unbewusst) ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. (Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte, 2016, S. 7)

Beispiele für seelische Misshandlungen / Gewalt sind u.a.:

- Das Bloßstellen des Kindes vor Freunden, Verwandten, Geschwistern, pädagogischen Fachpersonal wie Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen
- Das altersunangemessene Alleinlassen
- Das Miterleben von häuslicher Gewalt der Eltern
- Das langandauernde Nichtansprechen oder Nichtbeachten als eine Form des Liebesentzugs

5.3 Sexuelle Misshandlung / Gewalt

Bei dieser Form des Machtmissbrauchs sind Kinder sowohl körperlicher wie auch seelischer Gewalt ausgesetzt. Das zum Kind bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis wird dabei ausgenutzt, denn die Täter/innen kommen häufig aus dem sozialen Nahraum der Kinder (Familie, Verwandte, Nachbarn, Personen aus Vereinen, Schulen, KiTas etc.). Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter/innen sind eher die Ausnahme.

„Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sie reichen von sexuellen Übergriffen mittels verbaler sexueller Anspielungen bis zu Hilfestellungen, zum Beispiel des Sportlehrers, der die Gelegenheit nutzt, einen Schüler im Genitalbereich zu berühren. Es gibt sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Es gibt Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), zum Beispiel wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert oder dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es auffordert, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen“
(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesrepublik Deutschland, Oktober 2017)



6. Prävention

„Vorbeugen ist besser als Nachsorgen“

Als zentralen Aspekt zur Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohles in unseren Einrichtungen sehen wir die Haltung und Einstellung aller in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Somit stellt für uns die nachfolgend unter 6.1 dargestellte **Selbstverpflichtung** den Kern unseres Schutzkonzeptes dar. Die Selbstverpflichtung formuliert unsere Werte und Ansprüche an eine Pädagogik, in der Kinder auf allen Ebenen und mit allen Sinnen gestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Zukünftig wird diese Selbstverpflichtung bereits bei Vorstellungsgesprächen thematisiert. Im weiteren Verlauf der Einarbeitung, sowie regelmäßig, z. B. im Rahmen der Fachberatungen, kann dann der Text genutzt werden. Zentrale Frage wird dabei sein: Wie sieht es aus mit unserer **Rückmeldekultur**? Wird hingeschaut? Beziehen die Fachkräfte aktiv Stellung und greifen sie ein, wenn es erforderlich ist?

Als weiteres Element der Prävention werden wir verstärkt die **Analyse von Schutz- und Risikofaktoren** in den Blick nehmen. Für diese Analyse können unter anderem auch die regelmäßig im Rahmen der Arbeitssicherheit- und des Gesundheitsschutzes überarbeiteten Gefährdungsbeurteilungen sowie Fragen aus dem Selbstevaluationsinstrument „Pädagogische Qualität entwickeln“ (Tietze, Viernickel, 2017) genutzt werden. Die 20 Qualitätsbereiche, dieses bereits seit Jahren in den Kindertagesstätten der Lebenshilfe genutzten Evaluationsinstrumentes, beinhalten zahlreiche Fragen zur pädagogischen Haltung, zur Beteiligung der Kinder und zu ihren individuellen Bedürfnissen und Interessen.

Eine zentrale Rolle kommt hierbei den Einrichtungsleitungen sowie den Trägerverantwortlichen zu. Welche Kultur der Kommunikation wird gelebt? Wie wird mit Fehlern umgegangen? Wie werden die im Leitbild der Lebenshilfe formulierten Werte gelebt? Im Rahmen der Arbeit an diesem Schutzkonzept wurde deutlich, dass die **Kultur des gesamten Unternehmens Lebenshilfe Osterholz** auch für das Thema Kinderschutz von Bedeutung ist.

Ein weiterer Baustein der Prävention bildet der stetige Ausbau von Kenntnissen und Fertigkeiten der Fachkräfte im Rahmen von internen und externen **passgenauen, teamorientierten Schulungen und Weiterbildungen**. Wie bereits in Kapitel 2 zum Entstehungsprozess dieses Schutzkonzeptes beschrieben, gilt es, kontinuierlich die aktuellen Fortbildungsbedarfe wahrzunehmen und gemeinsam im Austausch mit externen Dozenten zu entwickeln, denn Fortbildungsangebote aus dem Katalog sind in der Regel nicht dazu geeignet, die bereits vorhandenen Fragestellungen aufzugreifen und zu vertiefen.



6.1 Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex der Lebenshilfe Osterholz

Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in den Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz gGmbH bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung gemäß §1631 Abs. 2 BGB zu stärken. Ich werde folgende Grundsätze in meiner Haltung und täglichen Arbeit beachten und verbindlich einhalten:

Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten beziehe ich aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahe legt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird von mir in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang mit den mir anvertrauten Kindern ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsene/r die Verantwortung. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen und achte auf nonverbale Signale der Ablehnung.

Mein Umgangston ist respektvoll. Meine verbalen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder mit ihren Namen und nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen.



Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisiere ich jedem Kind: deine Gedanken interessieren mich. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm ‚komisch‘ vorgekommen ist. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Mädchen und Jungen spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten / Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

Ich informiere meine Kollegin/meinen Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionellen Standards der Lebenshilfe und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.



7 Intervention

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- **Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind**: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet werden.
- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

Steht der Verdacht auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum (siehe 7.1 Verfahrenswege), wird zunächst immer die Einrichtungsleitung informiert und unverzüglich gehandelt (siehe Vorlage Gesprächsprotokoll im Anhang).

Folgende Fragen gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären:

- Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben?
- Handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten?
- Handelt es sich um Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.?

Unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten müssen zeitnah geführt werden.

Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der zu betreuenden Kinder, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung.

Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein.

In diesem Zuge werden nun auch die Eltern des betroffenen Kindes informiert und Unterstützungsleistungen angeboten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in einem sog. Krisenteam (Mitglied der Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, §8a Fachkraft) das unmittelbar auf Trägerebene einberufen wird. Alle



vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet. Es folgt eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung bevor die weiteren Schritte entschieden werden.

Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, wird unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde (Niedersächsisches Landesjugendamt FB II, Tageseinrichtungen und Tagepflege für Kinder, Außenstelle Lüneburg) informiert. Steht der Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Form von Gewalt im Raum wird darüber hinaus die zuständige Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet. Nach Anhörung der/des Beschuldigten werden dienstrechtliche Maßnahmen (z. B. Einsatz an anderer Wirkungsstätte, Freistellung vom Dienst etc.) wie auch Fürsorgemaßnahmen (z. B. Beratungsangebot, Gespräch mit Betriebsrat) ergriffen, über die das Team der betroffenen Einrichtung informiert wird.

In einem weiteren Gespräch werden die Eltern des Kindes über die bisherigen Erkenntnisse und eingeleiteten Schritte informiert. Gemeinsam mit den Eltern wird, in Abhängigkeit von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension, abgewogen, ob alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informiert werden und welche weiteren Schritte und Unterstützungsleistungen vor Ort notwendig sind.

Die Geschäftsführung entscheidet, welche Person Ansprechpartner für alle externen Anfragen (Medien, Kunden, Mitglieder etc.) ist.

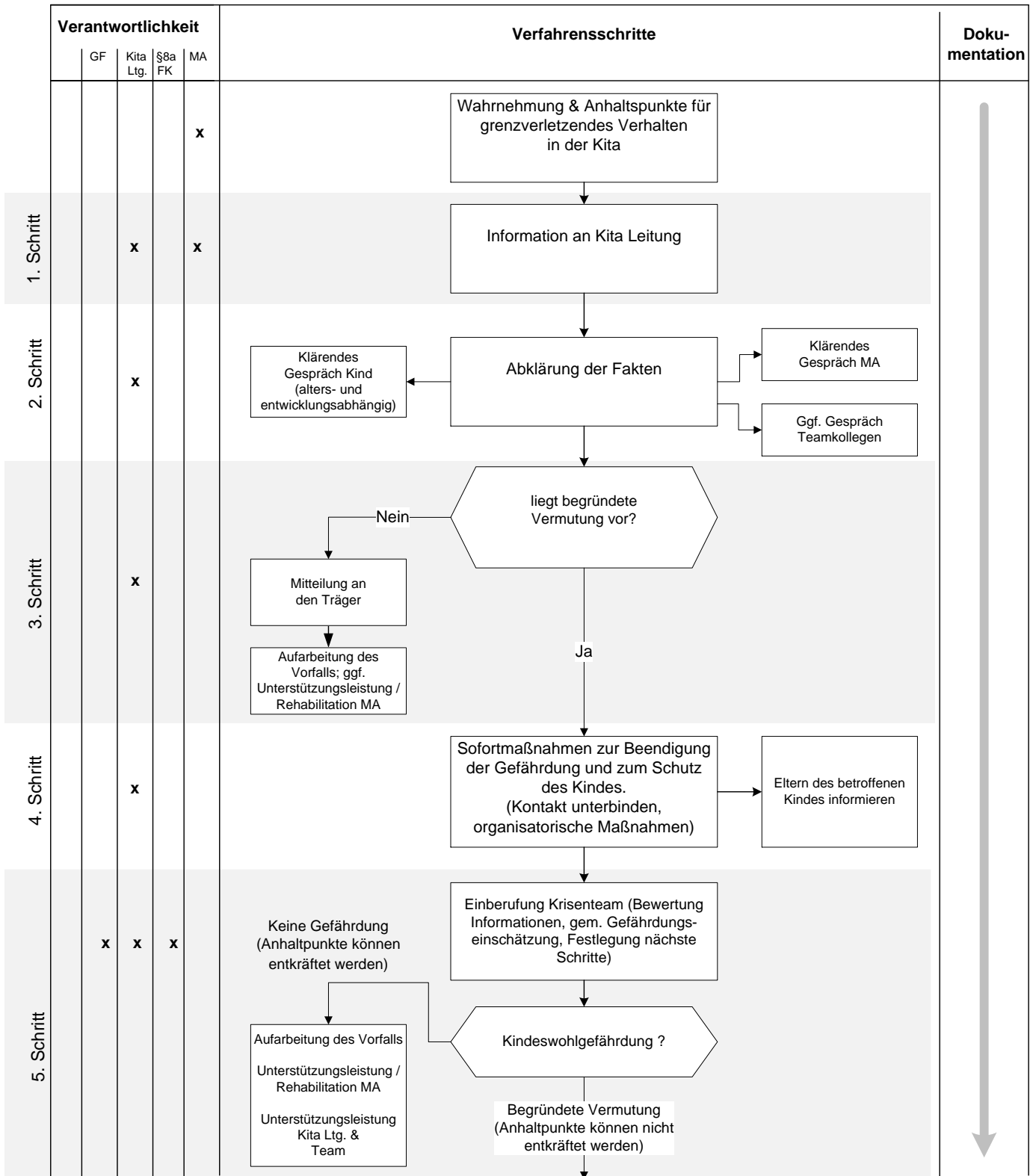
Das Krisenteam koordiniert und steuert alle weiteren erforderlichen Schritte. Neben der nachhaltigen Aufarbeitung des konkreten „Falles“ erfolgt auch

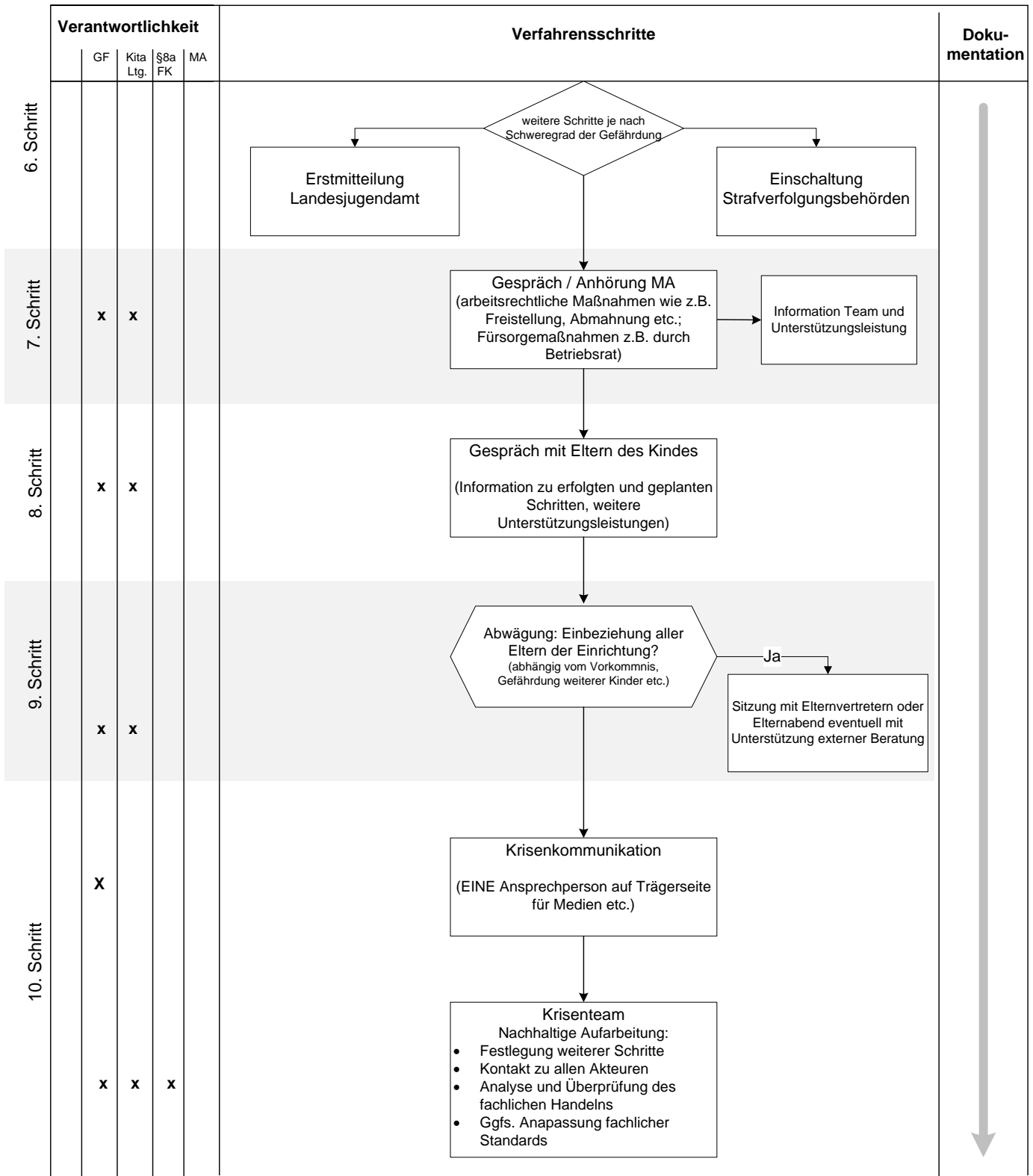
- eine Reflektion bzw. Überprüfung der fachlichen Standards und Abläufe,
- eine Analyse der Teamdynamik und anderer institutioneller Dynamiken,
- bei Anpassungsbedarf die Beauftragung aller Einrichtungsleitungen zur Überarbeitung fachlicher Standards oder Abläufe in den Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz.

Wird der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte geäußert, ist es wichtig, sämtliche Informationen und Absprachen zu dokumentieren. Im Anhang zu diesem Schutzkonzept befindet sich eine Vorlage, die für die erste Erfassung des Sachverhaltes in der Einrichtung genutzt werden kann. Diese erste Dokumentation wird dann im Rahmen der auf den beiden nächsten Seiten dargestellten Schritte fortlaufend ergänzt.



7.1 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Schutzbefohlene





8 Ausblick

Die intensive Arbeit am vorliegenden Schutzkonzept war bei allen Beteiligten mit zahlreichen Impulsen und Denkanstößen verbunden. Es wurde deutlich, dass zu einigen Themenfeldern in den nächsten Jahren gemeinsame Handlungsleitlinien entwickelt werden sollten. Dies gilt insbesondere für die Bereiche **Partizipation** und **Sexualpädagogik**.

In einer Kindertagesstätte werden zahlreiche Entscheidungen getroffen. Wohin geht der nächste Ausflug? Welches Spielzeug wird gekauft? Wie wird der Gruppenraum gestaltet? Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema **Partizipation** stellt sich im Kern die Frage nach der Verteilung von Entscheidungsbefugnissen. Wer hat das Recht, an welchen Entscheidungsprozessen mitzuwirken? Wer erteilt dieses Recht bzw. versagt oder entzieht es?

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder richtet im Erfahrungsfeld „Körper – Bewegung – Gesundheit“ Reflektionsfragen an die Fachkräfte. Wie reagieren Kinder auf Körperkontakt? Können sie mit ihrem eigenen Körper und mit dem anderer achtsam und liebevoll umgehen? Mit Hilfe einer Formulierung konzeptioneller Leitlinien zur **Sexualpädagogik** können Fachkräfte diese Bildungsprozesse aktiv begleiten, denn: *„Eine altersgemäße Begleitung der psychosexuellen Entwicklung, die eigene und fremde Grenzen wahrt, ist die Grundlage für eine positive sexuelle Selbstbestimmung“* (Katharina von Renteln, *Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule*, S. 124).

Die beiden hier kurz umrissenen Themenfelder sollen 2019/2020 in eine **Gesamtkonzeption für den Geschäftsbereich Kindertagesstätten** einfließen. In der Gesamtkonzeption werden alle grundlegenden Inhalte und Aussagen aus den bisherigen Konzeptionen der Kindertagesstätten zusammengefasst und dargestellt.

Im Rahmen der Fachberatung sollen zukünftig verstärkt Instrumente der Schutz- und Risikoanalyse in den Blick genommen werden. Durch diese Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt.



9 Quellennachweis / Literaturverzeichnis

Adultismus im Umgang mit Kleinstkindern, Kleinstkinder-Zeitschrift für die Arbeit mit Kindern unter 3, Herder Verlag, 04/2017

Aufarbeitungsberichte zum Thema sexueller Kindesmissbrauch, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesrepublik Deutschland, Oktober 2017

Dunkelziffer e. V. Hamburg, Hilfe für missbrauchte Kinder, www.dunkelziffer.de

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016

Kinderschutzkonzept – die Kita als sicherer Ort, Bremische Evangelische Kirche, 2016

Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, Freie und Hansestadt Hamburg

Pädagogische Qualität entwickeln, Wolfgang Tieze, Susanne Viernickel (Hrsg.), 2017

Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule, Deutsche Kinderhilfe e.V. 2016

So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen – Teilbericht 1, Deutsches Jugendinstitut DJI, 2016

Starke Kinder – Sichere Orte, Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 2015



10 Anhang

Gesprächsnotiz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum des Gespräches:

Teilnehmende des Gespräches:

Was wurde beobachtet?
Von wem?

Einschätzung der Beobachtung?

Wurde der Mitarbeitende auf die Beobachtung angesprochen?
Wenn ja, wann? Durch wen? Welche Reaktion gab es?
Wenn nein – warum nicht?



Wer ist darüber hinaus über die Beobachtungen und das heutige Gespräch informiert?

Weiteres Vorgehen und Absprachen: